

# Anhang **1**

## Maßnahmenblätter

<b>MASSNAHMENBLATT</b>	
<b>PROKON Regenerative Energien eG</b> <b>Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5) bei Granzin</b>	
<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>S 1</b>	<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 64
<b>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Schutz von Gehölzbeständen und wertvollen Lebensräumen durch Schutzzäune</b>	
<b>BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION</b>	
<b>Beschreibung:</b> kein Eingriff (vermieden)	
<b>Umfang:</b> ca. 150 lfm	
<b>MASSNAHME</b>	
<b>BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:</b> Vermeidung von Gehölzverlust bzw. -schädigung sowie von Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen Vermeidungsgrundsatz nach § 15 (1) BNatSchG: Durch die Maßnahme werden an das Baufeld angrenzende geschützte Lebensräume vor mechanischer Beschädigung geschützt.	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG:</b> Grundsätzlich finden zum Schutz von Gehölzen die DIN 18.920 und ggf. RAS-LP 4 (sinngemäß) Anwendung. An gefährdeten Einzelbäumen der wegbegleitenden Baumhecken ist ein Stammschutz einzurichten, der auch den direkten Wurzelraum (Mindestabstand 2,0 m zum Wurzelanlauf) vor Beeinträchtigungen schützt. Zusätzlich sind die Baumkronen durch geeignete Maßnahmen vor Schädigungen zu schützen. Um eine ausreichende Sicherung der an bauzeitlich genutzte Flächen angrenzenden sensiblen Biotopstrukturen (Ackersoll Nr. 14 und 15) zu gewährleisten, ist ein ortsfester Schutzzaun (mind. 1,80 m hoher standfester Zaun) vorzusehen. Die Baufirma wird vor Baubeginn durch bestellte Umweltfachliche Baubegleitung (s. Vermeidungsmaßnahme V 1) auf die notwendigen Schutzmaßnahmen hingewiesen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen und während der gesamten Bauphase aufrecht zu erhalten. Während der gesamten Bauzeit ist der Stamm- und Wurzelschutz sowie die Zaunanlage durch die Umweltfachliche Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren und eine Instandhaltung zu veranlassen. Gehölze und geschützte Biotopstrukturen, die trotz der Durchführung dieser Maßnahme beschädigt werden, sind nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Umfang und räumlicher Zuordnung vollständig auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach Ende der Baumaßnahme sind die Schutzeinrichtungen vollständig wieder zu entfernen.	
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:</b> entfällt	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
<b>BEEINTRÄCHTIGUNG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

<b>MASSNAHMENBLATT</b>	
PROKON Regenerative Energien eG Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. <b>FM-VM 1</b>	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 64
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Abschaltzeiten für <b>Fledermäuse</b>	
<b>BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION</b>	
<b>Beschreibung:</b> Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (betriebsbedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen Zielarten: Fledermäuse	
<b>Umfang:</b> siehe Maßnahmenbeschreibung	
<b>MASSNAHME</b>	
<b>BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:</b> Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Zielarten.	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG:</b> Die Maßnahme beinhaltet eine pauschale Abschaltung vom 01. Mai bis 30. September, jeweils von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s in Gondelhöhe und bei Niederschlägen von < 2mm/h (nach AAB-WEA, LUNG M-V 2016b)	
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:</b> entfällt	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>	
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
<b>BEEINTRÄCHTIGUNG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

<b>MASSNAHMENBLATT</b>	
<b>PROKON Regenerative Energien eG</b> <b>Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5) bei Granzin</b>	
<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>AW-VM 1</b>	<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 64
<b>Kurzbezeichnung der Maßnahme:</b> <b>Bauzeitenregelung Amphibien / Amphibienschutzzaun</b>	
<b>BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION</b>	
<b>Beschreibung:</b> Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (baubedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen durch Baustellenverkehr und Baugruben Zielarten: Amphibien	
<b>Umfang:</b> --	
<b>MASSNAHME</b>	
<b>BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:</b> Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Zielarten.	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG:</b> <u>Bauzeitenregelung</u> Um einer Tötung der Rotbauchunke und wandernden Amphibien in der Bauphase wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Wanderperioden (März/April bis September/Okttober) auszuführen. <u>Amphibienschutzzaun</u> Die Errichtung von Amphibienschutzzäunen um die Fundamentgrube und ggf. Baustellenzufahrt ist ausschließlich erforderlich bei einer Bauausführung in der Zeit von Frühjahrs- bis Herbstwanderung, d. h. vom 01. März bis 31. Oktober. Der genaue Verlauf der Amphibienschutzzäune ist vor Ort durch die Umweltfachliche Baubegleitung (V1) zu bestimmen. Der ca. 50 cm hohe Schutzzaun ist untergrabungssicher mindestens 10 cm in den Erdboden einzulassen oder mit Niederhaltern zu versehen. Weiterhin sind Haltepfosten mit nach oben ca. 45° abgewinkelten Enden als Überkletterschutz zu verwenden. Im Fall der Auszäunung der Baustellenzufahrt sind auf der Anwanderungsseite bündig an den Amphibienschutzzäunen ebenerdig eingegrabene Fangeimer vorzusehen. Die Eimer sind in einem maximalen Abstand von 20 m auszubringen. Zur Vermeidung von witterungsbedingten Schadeinflüssen und Prädation sowie von nicht gewollten Beifängen sind die Eimer mit einem aufgeständerten Deckel und einer Ausstiegshilfe zu versehen. Die Verbringung der Tiere aus den Eimern ist täglich durchzuführen. Die Umsetzung der Tiere erfolgt in Wanderrichtung bzw. unmittelbar benachbarte, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche mit potenzieller Habitatsignung. Die Funktionsfähigkeit der Amphibienschutzzäune sowie die tägliche Fallenleerung, sofern diese fängig gestellt sind, sind durch die Umweltfachliche Baubegleitung (V1) zu gewährleisten.	
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:</b> entfällt	

<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens			
<b>BEEINTRÄCHTIGUNG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert		
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar		
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		

<b>MASSNAHMENBLATT</b>	
<b>PROKON Regenerative Energien eG</b> <b>Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5) bei Granzin</b>	
<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>BV-VM 1</b>	<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 64
<b>Kurzbezeichnung der Maßnahme:</b> Bauzeitenregelung Brutvögel	
<b>BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION</b>	
<b>Beschreibung:</b> Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (baubedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen und Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier), erhebliche Störung zur Brut- und Aufzuchtzeit der genannten Zielarten sowie Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Zielarten: Brutvögel	
<b>Umfang:</b> --	
<b>MASSNAHME</b>	
<b>BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:</b> Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Zielarten.	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG:</b> <u>Bodenbrüter:</u> Das Baufeld sowie die Wegetrassen müssen außerhalb der Brutzeit (September bis Ende Februar/Anfang März) vorbereitet werden. Sollte das Abtragen des Bodens bis in den März dauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist durch die Umweltfachliche Baubegleitung die Vermeidung der Tötung von Individuen zu gewährleisten. Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Auskühlung von Eiern) - infolge der baubedingten Vergrämung der Altvögel im direkt an das Baufeld anschließenden Bereiche - ist der Baubeginn außerhalb der allgemeinen Fortpflanzungszeit (Mitte März bis Mitte Juli) zu legen und der Baubetrieb kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (> 10 Tage) aufrechtzuhalten. Durch die Ausbildung eines kontinuierlichen Störungsbandes wird eine Revierbesetzung oder mögliche Zweitbrut unterbunden. Sollte aus Gründen des Bauablaufs eine Einhaltung der Vorgabe nicht möglich sein, kann als alternative Vergrämsmaßnahme die fachgerechte Ausbringung von Flatterbändern in Abstimmung mit der Umweltfachlichen Baubegleitung (V1) vorgesehen werden. Das frei bewegliche Flatterband ist an die Vegetationshöhe anzupassen, mindestens jedoch 50 cm über dem Boden zu errichten, bei einem Pfostenabstand von maximal 4 m. Baufelder, die an ihrer größten Breite > 20 m aufweisen, sind neben der äußeren Umgrenzung auch innerhalb mit Flatterbändern zu versehen. Die Unterteilung der Bahnen hat in einem Abstand von maximal 5 m zu erfolgen. Die wöchentliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit erfolgt durch die Umweltfachliche Baubegleitung (V1) Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Flatterbänder vollständig zurückzubauen. <u>Baum- und Buschbrüter:</u> Es gilt grundsätzlich § 39 Abs. 5 BNatSchG: „Es ist verboten, ... Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; ...“	

<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:</b> entfällt	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
<b>BEEINTRÄCHTIGUNG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

<b>MASSNAHMENBLATT</b>	
<b>PROKON Regenerative Energien eG</b> <b>Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5) bei Granzin</b>	
<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>HV-VM 1</b>	<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Tannenhof, Flur 1, Flurstücke 99 und 100
<b>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Anlage von Lenkungsflächen für den Rotmilan</b>	
<u>Bei festgestelltem Nicht-Besatz entfällt die Anlage der Ablenkfläche.</u>	
<b>BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION</b>	
<b>Beschreibung:</b> Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (betriebsbedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen Zielart: Rotmilan	
<b>Umfang:</b> 3,93 ha	
<b>MASSNAHME</b>	
<b>BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:</b> Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Rotmilans	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG:</b> Die Maßnahme beinhaltet die Anlage von Lenkungsflächen abseits der WEA auf einer Ackerfläche. Diese wird in eine Ackerbracke (ABO) mit angepasstem Mahdregime umgewandelt. Die Fläche schließt sich an bestehende Grünländer an, sodass sich insgesamt eine ausreichend hohe Lenkwirkung entfalten wird.  <u>Hinweis: Die Maßnahme entfällt aus fachlicher Sicht, wenn 2022 kein erneuter Besatz vom Rotmilan im angrenzenden Wald nordöstlich der Planung festgestellt wird. 2021 sowie 2020 wurde keine Brut vom Rotmilan in dem angrenzenden Wald nordöstlich der WEA-Planung festgestellt. (Ablauf der 3 Jahres Frist, planerischer Funktionsverlust nach 3 Jahren Nichtbesetzung von ehemaligen Rotmilan-Horsten).</u>	
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:</b> - Durchführung einer Streifenmahd zwischen Mai und Juni - keine Anwendung von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden - Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen während der gesamten Standzeit bzw. Betriebsdauer der WEA	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>	
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens (vor Inbetriebnahme der WEA)	
<b>BEEINTRÄCHTIGUNG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar



<b>MASSNAHMENBLATT</b>	
<b>PROKON Regenerative Energien eG</b> <b>Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5) bei Granzin</b>	
<b>Maßnahmen-Nr.</b>	<b>HV-VM 2</b>
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 64	
<b>Kurzbezeichnung der Maßnahme: für Greifvögel (insbes. Mäusebussard) unattraktive Gestaltung des WEA-Umfeldes</b>	
<b>BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION</b>	
<b>Beschreibung:</b> Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: (betriebsbedingte) Verletzung oder Tötung von Individuen Zielarten: Mäusebussard (u.a. Greifvögel)	
<b>Umfang:</b>	siehe Maßnahmenbeschreibung
<b>MASSNAHME</b>	
<b>BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:</b> Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Zielarten.	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG:</b> Um Anflüge von Mäusebussarden (oder anderen Greifvögeln) in den Bereich der Anlage zu vermeiden, sollen die Grundflächen zur Wartung der Windenergieanlagen unattraktiv gestaltet werden. Ein Funktionsverlust für Böden durch Teilversiegelung (Schotterung) soll in Kauf genommen werden und es sollten keinesfalls Heckenfragmente gepflanzt werden um Kleinsäugetern und Vögel kein neues Habitat zu erschaffen. Der Pestizideinsatz soll in diesen Fällen bis auf die Grundflächen der Windenergieanlage nicht aussetzen, um keine neuen Saumstrukturen aus Kräutern zwischen Acker und Anlage-standort zu schaffen. Sitzstöcke für die Unterstützung der Ansitzjagd von Greifvögeln sind auf keinen Fall unterhalb und im 1.000 m Korridor um den Anlagestandort durch die ansässigen Jäger aufzustellen. Wenn diese doch auf-gestellt werden, sollte vom Wartungsteam der Anlagen stets auf Rückbau hin-gewiesen werden. Sämtliche Greifvögel profitieren von den bestehenden Grünlandflächen, nicht von den Ackerstandorten, wo die Anlagen errichtet werden. Die bestehenden Grünlandflächen sind langfristig durch das gesetzliche Um-bruchverbot gesichert und dienen damit langfristig den Greifen als Nahrungsflächen.	
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:</b> entfällt	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>	
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
<b>BEEINTRÄCHTIGUNG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

<b>MASSNAHMENBLATT</b>	
PROKON Regenerative Energien eG Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5) bei Granzin	
Maßnahmen-Nr. <b>V 1</b>	Lage der Maßnahme: Gemarkung Granzin bei Lübz, Flur 2, Flurstück 64
Kurzbezeichnung der Maßnahme: <b>Umweltfachliche Baubegleitung</b>	
<b>BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION</b>	
Beschreibung: Biotope/Tiere: Beeinträchtigung der Schutzgüter	
Umfang: --	
<b>MASSNAHME</b>	
<b>BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:</b> Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG sowie Unterbindung der Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 BNatSchG.	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG:</b> Überprüfung des Bauablaufplanes des Auftragnehmers vor Baubeginn hinsichtlich Bauzeitenbeschränkungen und Bauzeitenregelungen. Das gesamte Bauvorhaben ist durch die Umweltfachliche Baubegleitung zu betreuen. Unterstützung der örtlichen Bauleitung/Bauüberwachung bei der Überwachung der ordnungsgemäßen, zielorientierten Durchführung der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit. Konkrete Angaben zum Umfang und zur Anzahl der Begehungen sind vom Zeitraum der Bauarbeiten abhängig. Dementsprechende Darstellungen finden sich in der obigen Maßnahmenbeschreibungen zum Schutz von Amphibien, Bodenbrütern sowie nach § 30 geschützten Biotopen. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, bau- und anlagebedingte Erdbewegungen usw. außerhalb der Aktivitätszeiträume von Amphibien und Bodenbrütern (s.o.) durchzuführen.	
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:</b> entfällt	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
<b>BEEINTRÄCHTIGUNG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

<b>MASSNAHMENBLATT</b>	
<b>PROKON Regenerative Energien eG</b>	
<b>Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 5) bei Granzin</b>	
<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>E1</b>	<b>Lage der Maßnahme:</b> LK Ludwigslust-Parchim, Gemeinde Obere Warnow, Gemarkung Muschwitz, Flur 1, Flurstücke diverse
<b>Kurzbezeichnung der Maßnahme: Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ der Flächenagentur M-V GmbH (5,104 ha)</b>	
<b>BEURTEILUNG DER EINGRIFFS-/KONFLIKTSITUATION</b>	
<b>Beschreibung:</b>	
Boden:	Versiegelung
Biotope:	Inanspruchnahme von Ackerflächen, Funktionsbeeinträchtigung von geschützten Biotopen ( <b>Ackersölle, Baumhecke</b> )
<b>Umfang:</b>	<b>17.315,3 m<sup>2</sup></b>
<b>MASSNAHME</b>	
<b>BEGRÜNDUNG/ZIELSETZUNG:</b>	
Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen durch Ersatz gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG.	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG:</b>	
<p>Die Kompensation erfolgt im Rahmen einer Ökokontomaßnahme in der Offenlandschaft der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, die dem zertifizierten Flächenpool „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ der gemäß § 4 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V anerkannten Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH in Schwerin entstammt (vgl. Abb. 1 – 3).</p> <p>Die Ökokontomaßnahme sieht in der Gemeinde Obere Warnow, Gemarkung Muschwitz, Flur 1, auf einer Gesamtfläche von rund 34 ha zur Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft die arten- und naturschutzgerechte Umgestaltung eines zusammenhängenden, bisher überwiegend intensiv genutzten Agrarlandschaftskomplexes vor. Vorhandene Gehölze, Feuchtgebiete und Wiesenreste werden durch großflächige Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen miteinander verbunden und von Nährstoffeinträgen entlastet. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch angrenzende intensiv genutzte Ackerflächen werden die neu entstehenden Extensivflächen durch Heckenpflanzungen abgeschirmt. Inliegende entwässerte Feuchtgebiete werden teilweise wiedervernässt bzw. neu angelegt. Die Wiesenentwicklung erfolgt durch Selbstbegrünung und Aushagerung. Neu entstehende Wiesen werden zur Förderung der Artenvielfalt durch extensive zeitversetzte Heumahd gepflegt. In exponierten Lagen werden gezielt Rohbodenmosaiken angelegt und periodisch offengehalten. Im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ wird somit die Entwicklung eines breiten Biotopspektrums von Sandmagerrasen über mesophile Glatthaferwiesen bis hin zu Sumpfdotterblumenwiesen, Röhrichten, Kleingewässern und strukturreichen Feldhecken aus heimischen Gehölzen mit Krautsäumen angestrebt. Langfristige Pflegemaßnahmen einschließlich Monitoring werden durchgeführt.</p>	
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT/KONTROLLEN:</b>	
Keine; die Unterhaltungs-/Dauerpflege (einschl. Monitoring) der Maßnahme obliegt gemäß ÖkoKtoVO M-V der Flächenagentur M-V GmbH	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b>	
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit oder <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
<b>BEEINTRÄCHTIGUNG:</b>	<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
	<input checked="" type="checkbox"/> ersetzt <input type="checkbox"/> ersetzt i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar



Abbildung 1: Istzustand Agrarlandschaft Muschwitz (Flächenagentur M-V 2020)

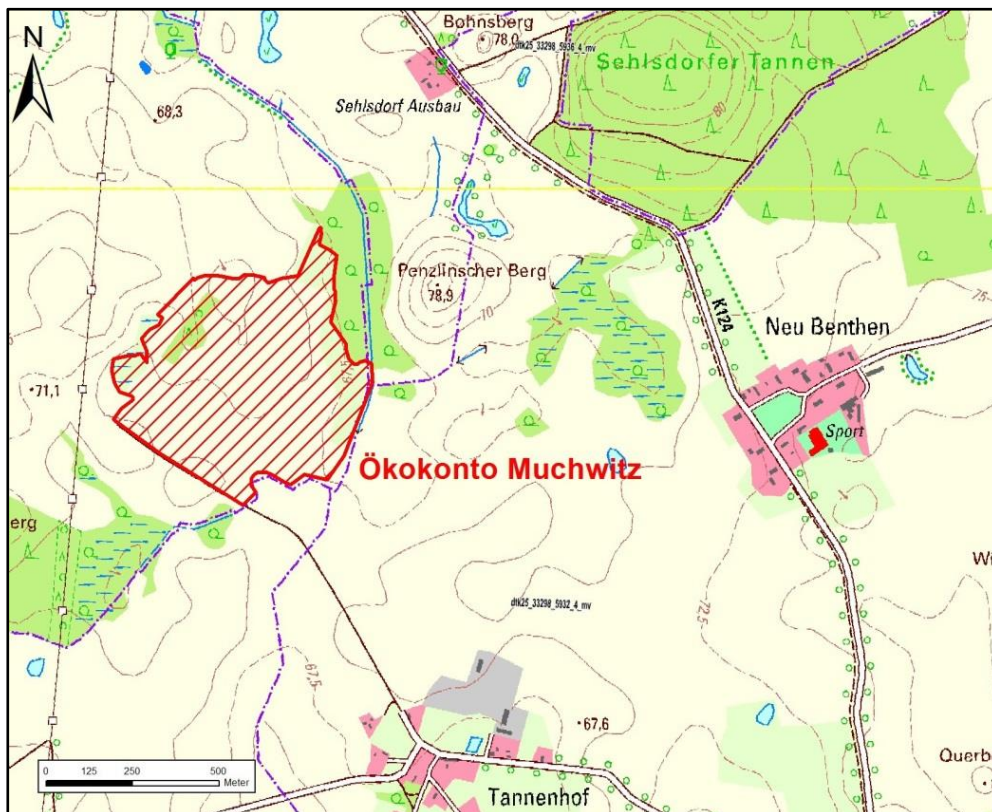


Abbildung 2: Lage der Ökokontomaßnahme Muschwitz (Flächenagentur M-V 2020)

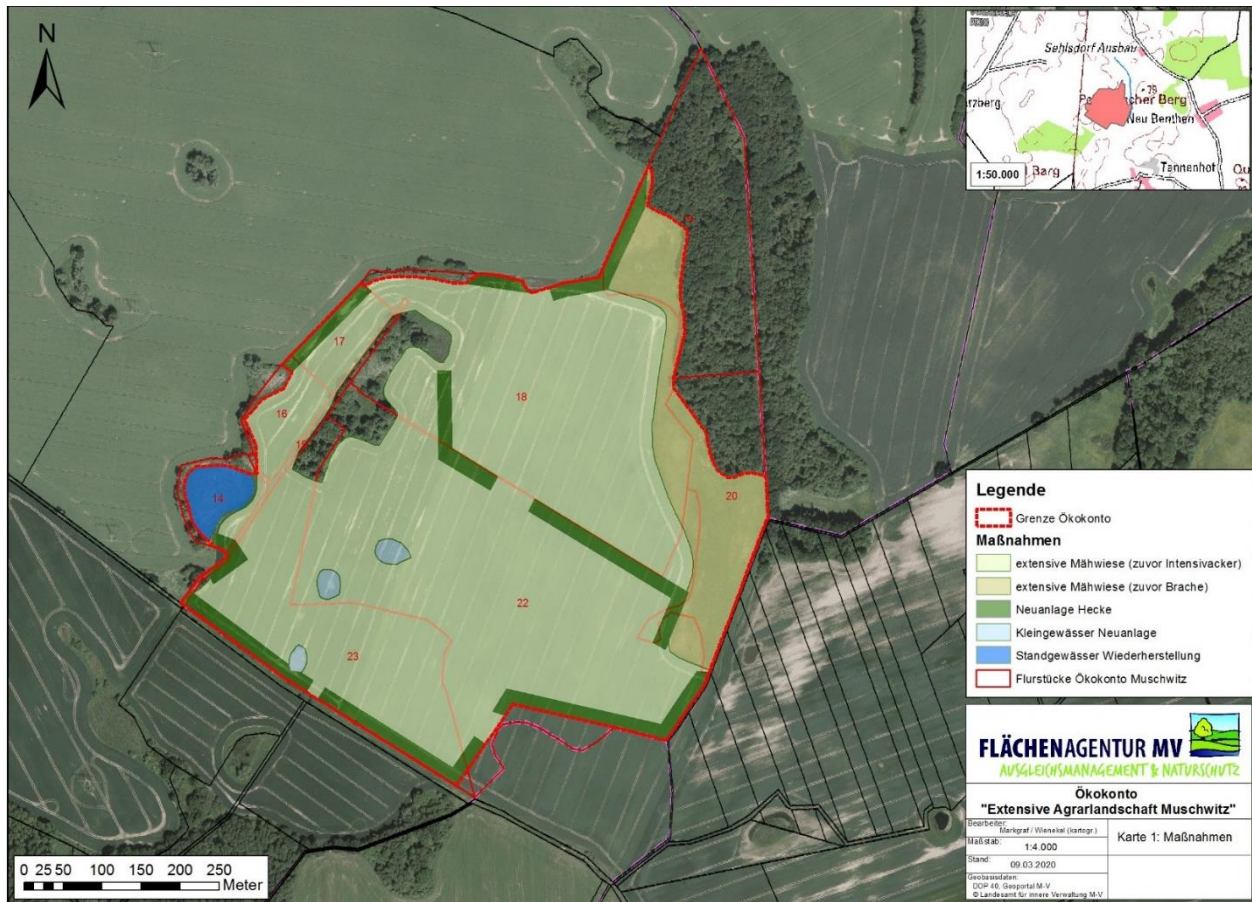


Abbildung 3: Maßnahmenplan Ökokonto „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ (Flächenagentur M-V 2020)